

Lesefassung der Hauptsatzung der Windmühlenstadt Woldegk vom 19.02.2020 in der Fassung der ersten Änderung vom 14.09.2020

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 25.08.2020 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt den Namen „Woldegk“. Vor ihrem Namen führt sie die Bezeichnung „Windmühlenstadt“.
- (2) Die Stadt Woldegk führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (3) Das Wappen zeigt in Silber einen bewurzelten grünen Eichbaum mit Blättern und Früchten; zwischen den Zweigen ein schwebender roter Adler mit goldener Bewehrung.
- (4) Die Flagge ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Grün, Weiß und Grün gestreift. Die grünen Streifen nehmen jeweils ein Viertel, der weiße Streifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuches ein. Der weiße Streifen ist in der Mitte mit den Figuren des Stadtwappens belegt, die zwei Drittel der Höhe und ein Drittel der Länge des Flaggentuchs einnehmen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (5) Das Dienstsiegel zeigt eine Abbildung des Stadtwappens mit der Umschrift WINDMÜHLENSTADT WOLDEGK.
- (6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Ortsteile

- (1) Die Stadt Woldegk besteht aus den Ortsteilen Bredenfelde, Canzow, Carlslust, Georginenau, Göhren, Grauenhagen, Groß Daberkow, Helpt, Hildebrandshagen, Hinrichshagen, Hornshagen, Mildenitz, Oertzenhof, Oltschlott, Pasenow, Petersdorf, Rehberg, Vorheide und Woldegk.
- (2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Stadt ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertreterversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Stadt oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen in einer Einwohnerversammlung, durch Information im Woldegker Landboten und/oder auf der Internetseite www.amt.windmuehlenstadt-woldegk.de unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Stadt darzustellen. Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Einwohnerfragestunde zu geben.

- (4) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. In den Fällen nach Absatz 3 kann sich diese bei Bedarf auf 45 Minuten erhöhen.
- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten der Stadt zu berichten.

§ 4 Stadtvertretung

- (1) Die Vertretung der Bürger der Stadt Woldegk führt den Namen Stadtvertretung, die Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung Stadtvertreter.
- (2) Die Stadtvertretersitzungen sind grundsätzlich öffentlich.
- (3) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von einem Monat schriftlich beantwortet werden.
- (4) Die Öffentlichkeit ist in folgenden Fällen grundsätzlich ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5 Hauptausschuss

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet, dem der Bürgermeister und 5 Stadtvertreter angehören.
- (2) Soweit eine Zuständigkeit des Amtes nach § 127 KV M-V nicht gegeben ist, entscheidet der Hauptausschuss im Rahmen der Haushaltssatzung über die Vergabe von Aufträgen innerhalb folgender Wertgrenzen:
 1. Bauleistungen von 6.000 bis zu 50.000 €,
 2. Liefer- und Dienstleistungen von 3.000 € bis zu 25.000 €
 3. freiberufliche Leistungen von 1.000 € bis zu 5.000 €.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 Satz 1 KV M-V innerhalb folgender Wertgrenzen:
 1. der Genehmigung von Verträgen nach § 39 Absatz 2 Satz 11 und 12, wenn diese auf einmalige Leistungen gerichtet sind von 6.000 € bis zu 50.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 3.000 € bis zu 25.000 € je Leistungsrate,
 2. bei der Zustimmung zu neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von 8.000 € bis zu 25.000 € im Einzelfall,
 3. bei der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 3.000 € bis zu 30.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000 € bis zu 15.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 € bis zu 250.000 €,
 4. der Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu erachtende Rechtsgeschäfte von 3.000 € bis zu 20.000 €,
 5. bei dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen von 6.000 € bis zu 130.000 €,
 6. über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V von 100 € bis zu 1.000 €.

- (4) Der Hauptausschuss entscheidet über den Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung von Arbeitsverträgen mit Ausnahme von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, die von Dritten zu mindestens 50 % gefördert werden und nicht mit einer Nachbeschäftigungspflicht verbunden sind.
- (5) Nach Behandlung durch den Planungsausschuss entscheidet der Hauptausschuss über gemeindliche Stellungnahmen nach dem Baugesetzbuch (BauGB).
- (6) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.

§ 6

Beratende und weitere Ausschüsse

- (1) In der Stadtvertretung werden gemäß § 36 KV M-V folgende beratende Ausschüsse gebildet:

Name des Ausschusses	wesentliche Aufgabengebiete
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr, Umweltfragen und Wirtschaftsförderung <i>Planungsausschuss</i>	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Stadtsanierung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
Ausschuss für Finanzen, Soziales, Bildung, Jugend, Kultur und Sport, Tourismus <i>Sozial- und Finanzausschuss</i>	Haushaltsplanung, Sozialwesen, Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Fremdenverkehr

- (2) Die beratenden Ausschüsse der Stadtvertretung bestehen aus jeweils 10 Mitgliedern mit mindestens 6 Stadtvertretern und höchstens 4 sachkundigen Einwohnern.
- (3) Der Ausschussvorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Ausschusses durch die jeweiligen Ausschussmitglieder gewählt.
- (4) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich.
- (5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Woldegk übertragen.

§ 7

Beiräte

- (1) In der Windmühlenstadt Woldegk kann ein Kinder- und Jugendbeirat auf der Grundlage einer durch die Stadtvertretung beschlossenen Satzung und einer Geschäftsordnung gebildet werden. Das Anliegen dieses Beirates soll darin bestehen, die besonderen Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen. Er unterstützt den Bürgermeister und die Stadtvertretung bei der politischen Entscheidungsfindung und informiert den Sozial- und Finanzausschuss einmal im Jahr über seine Arbeit.
- (2) Darüber hinaus können in der Windmühlenstadt Woldegk weitere Beiräte für die besonderen Angelegenheiten von Senioren sowie von Behinderten gebildet werden. Die Regelungen des Absatz 1 gelten entsprechend.

§ 8

Bürgermeister und dessen Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Stadtvertretung. Er und seine zwei Stellvertreter, die gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtvertretung sind, werden für die Wahlperiode der Stadtvertretung gewählt.

- (2) Soweit eine Zuständigkeit des Amtes nach § 127 KV M-V nicht gegeben ist, entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der Haushaltssatzung über die Vergabe von Aufträgen für:
1. Bauleistungen unterhalb von 6.000 €,
 2. Liefer- und Dienstleistungen unterhalb von 3.000 €,
 3. freiberufliche Leistungen unterhalb von 1.000 €
- (3) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Absatz 4 KV M-V im Rahmen der folgenden Wertgrenzen:
1. der Genehmigung von Verträgen nach § 39 Absatz 2 Satz 11 und 12 KV M-V, wenn diese auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb von 6.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb von 3.000 € je Leistungsrate,
 2. bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt unterhalb von 8.000 Euro im Einzelfall,
 3. bei der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb von 3.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, unterhalb von 10.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb von 50.000 €,
 4. der Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu erachtende Rechtsgeschäfte unterhalb von 3.000 €,
 5. bei dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen unterhalb von 6.000 €,
 6. über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V unterhalb von 100 €.
- (4) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 zu unterrichten.
- (5) Der Bürgermeister ist zuständig, sofern das Vorkaufsrecht der Gemeinde nicht ausgeübt werden soll.
- (6) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 750 € bzw. von 250 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €.
- (7) Der Bürgermeister entscheidet über den Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, wenn diese von Dritten zu mindestens 50 % gefördert werden und nicht mit einer Nachbeschäftigungspflicht verbunden sind.

§ 9 Ortsvorsteher

- (1) Für die nachfolgend aufgeführten Ortsteile werden von den Bürgern des jeweiligen Ortsteils im Rahmen von Einwohnerversammlungen für die Dauer der Wahlperiode der Stadtvertretung Ortsvorsteher nach folgender Maßgabe gewählt:

Ortsvorsteher	Ortsteile
Bredenfelde	Bredenfelde
Göhren	Göhren, Georginenau, Grauenhagen
Mildenitz	Mildenitz, Carlslust, Hornshagen, Groß Daberkow
Helpt	Helpt, Oertzenhof, Pasenow
Hinrichshagen	Hinrichshagen, Oltschlott
Petersdorf	Petersdorf
Rehberg	Rehberg, Vorheide

- (2) Unbeschadet der sich aus § 42a KV M-V ergebenden Rechte haben die Ortsvorsteher bei Angelegenheiten, die die Ortsteile betreffen, Unterrichtsanspruch, ein Vorschlagsrecht, ein Recht zur Stellungnahme sowie einen Anspruch auf Anhörung durch die Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse. Insbesondere sind dieses:
1. Planung und Durchführung von Investitionen im Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf den Ortsteil erstrecken,
 3. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil,
 4. Ausbau und Umbau sowie die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 5. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen, soweit es im Ortsteil gelegen ist,
 6. Änderung von Grenzen des Ortsteiles.

§ 10 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 2.500 €. Aufgrund der Fusion mit der ehemaligen Gemeinde Petersdorf zum 26.05.2019 wird ab diesem Zeitpunkt die monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 EntschVO M-V für den Zeitraum von fünf Jahren um 150 € erhöht. Im Krankheitsfall wird die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der erste Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 500 € und der zweite Stellvertreter monatlich 250 € funktionsbezogene Aufwandsentschädigung.
- (3) Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhält die stellvertretende Person für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 unter Wegfall der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (4) Die Mitglieder der Stadtvertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2, 3 oder 7 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 30 €.
- (5) Alle Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für Sitzungen der Stadtvertretung, seiner Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40 €.
Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und -nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 €.
- (6) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (7) Die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Fraktionen beträgt 120 €.
- (8) Die monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher (§ 9 Abs.1) orientiert sich an der Anzahl der jeweiligen Einwohner und beträgt in:
1. Helpt, Mildnitz je 300 €,
 2. Göhren 250 €,
 3. Bredenfelde, Hinrichshagen und Rehberg je 200 €
 4. Petersdorf 150 €.
- (9) Die Bibliothek Woldegk wird ehrenamtlich betreut. Für jeden Monat der tatsächlichen Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Öffnungszeiten wird eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung gem. § 17 EntschVO M-V in Höhe von 100 € gewährt.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind und soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über dem Button „Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Woldegk unter www.amt.windmuehlenstadt-woldegk.de öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungen der Stadt kann sich jedermann kostenpflichtig zusenden lassen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt des Amtes Woldegk, dem „Woldegker Landboten“. Soweit zusätzliche Internetbekanntmachungen i.S.v. § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB zu besorgen sind, erfolgen diese über die in Absatz 1 genannte Homepage des Amtes Woldegk.
- (3) Der „Woldegker Landbote“ erscheint einmal monatlich und wird an alle Haushalte im Amtsbereich kostenfrei verteilt. Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsbereiches haben, können den „Woldegker Landboten“ im Amt Woldegk, Karl-Liebknecht-Platz 1, 17348 Woldegk, einzeln oder im Abonnement beziehen.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegefrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Verwaltungsgebäude des Amtes Woldegk Karl-Liebknecht-Platz 1, 17348 Woldegk zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse werden zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Verwaltungsgebäude des Amtes Woldegk, Karl-Liebknecht-Platz 1, 17348 Woldegk öffentlich bekannt gemacht.

§ 12 Elektronische Kommunikation

- (1) Erklärungen, durch welche die Stadt Woldegk verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.
- (2) Dies gilt nicht für Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Hiervon ausgenommen sind die Regelungen in § 10 der Satzung, welche mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft treten.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 31.07.2014 in der Fassung vom 10.07.2019 außer Kraft.

Woldegk, den 14.09.2020

ausgefertigt:

Dr. Ernst-Jürgen Lode
Bürgermeister

Siegel